



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt und Baurecht		
Datum	23.04.2009		
Geschäftszeichen	SUB II - Wil		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 12.05.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 188/09

---

Betreff: Fluglärm über Ulm  
- Bericht

Anlagen: 1 Schreiben des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland vom 15.08.2009 (Anlage 1)

**Antrag:**

1. den Bericht des Vertreters des Luftwaffenamtes der Bundeswehr zur Kenntnis zu nehmen.

Jescheck

Genehmigt: BD, BM 3, C 3, OB	_____	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
_____	_____	Eingang OB/G _____
_____	_____	Versand an GR _____
_____	_____	Niederschrift § _____
_____	_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

Fluglärm ist äußerst störend und kann, wie andere Lärmarten auch, zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Er ist im Gegensatz zu vielen anderen Lärmquellen nicht vorhersehbar und stellt daher eine besondere Belastung für die betroffenen Menschen dar.

In Ulm treten seit Jahren Lärmbeeinträchtigungen durch Jagdflugzeuge der Bundeswehr bzw. durch Testflüge der EADS auf. Bei den einzelnen Flugmanövern kreisen in der Regel mehrere Flugzeuge in relativ großer Höhe ca. 15 bis 30 Minuten lang über Ulm. Von diesen Überflügen geht dennoch ein nicht unerheblicher Lärmpegel aus. Daneben können auch Überflüge registriert werden, die durch das Durchbrechen der Schallmauer zu hohen und explosionsartigen Lärmbelastungen und Erschütterungen an Gebäuden führen. Hiervon sind auch die Ulmer Kulturdenkmäler, allen voran das Ulmer Münster, betroffen.

Die Stadt Ulm ist daher bereits seit Jahren in engem Kontakt mit der Bundeswehr. Das für Fluglärm zuständige Luftwaffenamt hat der Stadt Ulm vor ca. einem Jahr zugesagt, die mit dem Fluglärm über Ulm einhergehende Problematik mit dem Luftwaffenführungskommando (zuständig für den Einsatz) und dem Führungsstab der Luftwaffe (angesiedelt beim Bundesministerium der Verteidigung) zu erörtern und Möglichkeiten der Entlastung der Stadt Ulm zu prüfen. Das Ergebnis der zugesagten Prüfung steht noch aus.

Zur Erörterung und Diskussion der Sachlage nimmt an der Sitzung ein Vertreter des Luftwaffenamtes der Bundeswehr, Herr Oberst Rau, teil.

Erklärtes Ziel der Stadt Ulm ist es, dass die Bundeswehr zukünftig Maßnahmen ergreift, die die Beeinträchtigungen der Bevölkerung und der Ulmer Kulturgüter durch militärischen Fluglärm und Erschütterungen deutlich reduzieren.

## Technische Regelungen und rechtliche Vorgaben:

Über dem Stadtgebiet befindet sich der zeitweilig reservierte Luftraum TRA 207/307 „Allgäu“, der sich vertikal ab einer Höhe von 2400 m über Grund bis in unbegrenzte Höhen ausdehnt. Die militärischen Flugbewegungen über Ulm unterliegen derzeit folgenden, der Stadt Ulm bekannten Regelungen:

### 1. Zeitraum

Der militärische Flugbetrieb über Ulm ist beschränkt und darf von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 23:30 Uhr und am Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgeführt werden.

### 2. Häufigkeit

Hier liegen der Verwaltung trotz kontinuierlicher Anfragen bei der Bundeswehr keine Zahlen über die Häufigkeit und Dauer der militärischen Flugbewegungen über einen längeren Zeitraum vor. Nach Angaben der Bundeswehr ist der Luftraum über Ulm seit 2004 zu nicht einmal 15 % der möglichen Betriebszeit genutzt worden. Eine hundertprozentige Auslastung der Betriebszeit würde demnach eine bis zu siebenmal höhere Belastung der Ulmer Bevölkerung bedeuten.

Zeitlich begrenzt kommt es im Rahmen der jährlich im Sommer stattfindenden militärischen

Übung „ELITE“ durch vermehrte Übungsflüge zu erhöhten Lärmbelastungen der Bevölkerung.

### 3. Flughöhe

Der Luftraum TRA „Allgäu“ ist für den militärischen Flugbetrieb in mittleren Höhen bei einer gleichzeitigen Trennung vom zivilen Luftverkehr eingerichtet worden. Ein großer Teil der hier durchgeführten Flugbewegungen findet nach Angaben der Bundeswehr in ca. 8 km Höhe statt.

Unterhalb des Luftraumes TRA „Allgäu“ finden ebenfalls Flugbewegungen statt. Beim Überflug von Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern ist hierbei nach Angaben der Bundeswehr eine Mindesthöhe von 2000 Fuß (ca. 600 Meter über Grund) einzuhalten. Hierbei handelt es sich per Definition nicht um militärischen Tiefflug. Dieser ist grundsätzlich außerhalb des Stadtgebietes von Ulm in einer Höhe zwischen 300 m und 600 m über Grund zulässig.

### 4. Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte für den Fluglärm werden nur innerhalb von so genannten Lärmschutzbereichen um Flughäfen und Verkehrslandeplätze festgesetzt. Für den Flugbetrieb außerhalb dieser eng gefassten Bereiche bestehen keine Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte.

Fluglärm unterliegt darüber hinaus auch nicht der Lärmaktionsplanung gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz.